

GEMEINDE Täsch

Reglement Mehrzweckhalle „Annemone“ 2002

1. Anspruchsberechtigte

1.1 Prioritäre Benutzung

Die Mehrzweckhalle „Annemone“ der Gemeinde Täsch steht in erster Linie den Täscher Schulen (Kindergarten, Primarschule) für schulische Zwecke zur Verfügung.

1.2 Sekundäre Benutzung

1.2.1 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung führt Abstimmungen, Wahlen und öffentliche Versammlungen mitunter ebenfalls in der Mehrzweckhalle durch.

1.2.2 Dritte

Die Gemeindeverwaltung stellt die Mehrzweckhalle und seine Nebenräume wie Küche und Bühne auch Dritten zur Verfügung, und zwar vorab für Anlässe von allgemeinem öffentlichem Interesse (Kultur, Freizeit, Wirtschaft).

1.2.3 Ortsvereine

Die Ortsvereine sind berechtigt, die Mehrzweckhalle im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten mitzubedenutzen, und zwar ausserhalb der Schulzeiten.

2. Bewilligungen

2.1 Zuständigkeit

Die Bewilligung zur Benutzung der Mehrzweckhalle erteilt der Gemeinderat.

2.2 Form der Gesuche

Benutzungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und müssen im Minimum nachfolgende Angaben enthalten: Name des Veranstalters, verantwortliche Person, Art und Zweck, Datum und Dauer der Veranstaltung

2.3 Dauer der Bewilligung

Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach dem jeweiligen Hallenvertrag.

2.4 Annullationen

Gemeinde-Anlässe mit Dringlichkeitscharakter berechtigen zur Annullierung von Belegungsstunden der Schulen und der Ortsvereine. Erfolgt eine kurzfristige Annullierung seitens Dritter, behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Entschädigung zu verlangen.

2.5 Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung erstellt auf Beginn des jeweiligen Schuljahres einen Belegungsplan und bringt diesen allen interessierten Personen/Kreisen zur Kenntnis.

3. Kosten

3.1 Hallenbenutzung

Die Mietkosten und/oder anderweitige Entschädigungen richten sich nach den Gemeinderats-Bestimmungen vom 15.01.2002 über die Benutzungsbeiträge für öffentliche Räume und Anlagen. (Gemäss Anhang I)

3.1.1 Getränke und Speisen

Gegen Entgelt verabreichte Getränke und Speisen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung im Sinne des Gastgewerbegesetzes.

Eine solche Bewilligung ist vorgängig jeder Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung anzufordern. Gleichzeitig ist die entsprechende Gebühr zu entrichten, und zwar Fr. 50.-- pro Tag gemäss Reglement.

Festwirtschaften auf öffentlichen Plätzen und Hallen sind hingegen gebührenpflichtig.

4. Sorgfaltspflicht

4.1 Allgemein

Es versteht sich, dass die Mehrzweckhalle, die dazugehörigen Nebenräume, die Anlagen und Geräte so zu benutzen sind, als ob sie sich im Eigentum der jeweiligen Benutzer befänden.

Die Turnhallen und Anlagen sind dem Hallenabwart aufgeräumt und gereinigt abzugeben nach Anweisungen vom Hallenabwart.

5. Aufsicht

5.1 Ruhe und Ordnung

Der Hallenbenutzer (verantwortliche Person) hat während der Dauer der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung in der Halle und in allen zugänglichen Nebenräumen zu sorgen.

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter die Ordnung durch Securitas-Wächter oder gleichwertige Organe sicherzustellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei besonderen Anlässen zusätzliche Auflagen zu verlangen.

6. Haftung

6.1 Haftpflicht

Der Hallenbenutzer (verantwortliche Person), vertreten durch die gemeldete Person, haftet für allfällige Schäden oder Vorkommnisse, und zwar gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

Subsidiär haftet der veranstaltende Verein/Club oder die jeweilige Institution.

6.2 Meldepflicht

Jeglicher durch den Hallenbenutzer verursachte Schaden ist dem Hallenabwart unverzüglich zu melden.

6.3 Garantiebetrug

6.3.1 Allgemein

Die Gemeindeverwaltung kann Garantien in Form von Geldleistungen bis zu Fr. 1'000.-- (eintausend) vom jeweiligen Veranstalter verlangen. Dieser Betrag dient zur Sicherstellung des Mehraufwandes bzw. der Kosten bei ungenügender Reinigung oder zur Kostendeckung verursachter Schäden. Der Garantiebetrug ist vor Benutzung der Halle an die Gemeindeverwaltung zu entrichten. Der Hallenbenutzer bestätigt bei der Garantieleistung den einwandfreien und sauberen Zustand der Räume und Anlagen.

6.3.2 Schlüsseldepot

Der Hallenbenutzer hat pro Schlüssel beim Abwart ein Depot von Fr. 100.-- (einhundert) zu bezahlen.

7. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Missachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der dazugehörigen Hallenordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, Hallenbenutzergesuche abzulehnen oder bestehende Mietverträge aufzulösen.

8. Inkrafttretung

Die vorliegenden Bestimmungen sind durch den Gemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung vom 13.11.1980 am 15.01.2002 verabschiedet worden. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Imboden Kilian

Der Schreiber:

Fux Werner